

(7) RECHTSPRECHUNG ZUR EINHEITLICHKEIT DER LEISTUNG	
Aussagen	
Ärztliche und ähnliche Leistungen:	
BFH 09.06.2005 – V R 50/02 BStBl II 2006, 98	Die orthopädische Zurichtung von Konfektionsschuhen ist eine einheitliche sonstige Leistung; Zum einen ist jede Dienstleistung in der Regel als eigene, selbständige Leistung zu betrachten. Zum anderen darf eine wirtschaftlich einheitliche Dienstleistung im Interesse eines funktionierenden Mehrwertsteuersystems nicht künstlich aufgespalten werden. Daher ist das Wesen des fraglichen Umsatzes zu ermitteln, um festzustellen, ob der Steuerpflichtige dem Verbraucher mehrere selbständige Hauptleistungen oder eine einheitliche Leistung erbringt. Dabei ist auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers abzustellen. Danach hat das FG im Ergebnis zu Recht die streitigen Leistungen der Klägerin, die Konfektionsschuhe des jeweiligen Auftraggebers unter Verwendung von Material der Klägerin für die spezifischen Bedürfnisse des Auftraggebers herrichtet, als einheitliche Leistung beurteilt, bei der weder die Abgabe der Materialien noch die damit verbundene Bearbeitung des Konfektionsschuhs als selbständige Leistung anzusehen ist.
FG Niedersachsen 18.10.2007 – 5 K 282/06, EFG 2008,339.	Der Verkauf und das Einsetzen einer Intrauterinspirale durch einen Frauenarzt stellt eine einheitliche Leistung in Form einer umsatzsteuerpflichtigen Lieferung dar. Aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers sind diese Leistungen so aufeinander abgestimmt, dass sie als einheitliche Leistung wahrgenommen würden. Kritik: Lippross: UR 2008, 690ff.: Der Durchschnittsverbraucher weiß sehr genau zwischen Medikamenten und Sachleistungen einerseits und ärztlichen Dienstleistungen andererseits zu unterscheiden. Patient kauft in Apotheke Medikamente, diese werden vom Arzt appliziert.
Bau und Grundstück:	
RFH 17.03.1933 V R 390/32 RStBl 1933, 1326	Die Lieferung von Wärme , Versorgung mit Wasser, die Überlassung von Waschmaschinen, Die Flur- und Treppenhausreinigung oder die Treppenhausbeleuchtung stellen unselbstständige Nebenleistungen zur Grundstücksvermietung dar.
BFH 14.07.1977 V R 20/74 BStBl 1977 II, 881	Die mit der Vermietung von Büroräumen verbundene Berechtigung zur Benutzung der zentralen Fernsprech- und Fernschreibanlage eines Bürohauses ist keine Nebenleistung zur (steuerfreien) Vermietung der Büroräume.
BFH 30.07.1986 V R 99/76 BStBl 1986 II, 877	Die Überlassung von Werkdienstwohnungen im Rahmen einer Vergütung durch „Kost und Logie“ an Arbeitnehmer stellt mehrere selbstständige Leistungen dar. Die Vermietungsleistung ist steuerfrei.
VwGH 03.11.1986 85/15/0098 ÖJZ 1987/311F (VwGH F)	Ein Abbauvertrag mit dem Inhalt, dass der Besitzer einer Liegenschaft seinem Vertragspartner gegen Vergütung den Abbau von Schüttmaterial auf diesem Grundstück gestattet, stellt einen gemischten Vertrag dar. Der Grundstücksbenützung kommt dabei gegenüber dem Materialabbau nur eine untergeordnete Bedeutung zu.
BFH 13.03.1987 V R 129/75 NJW 1987, 2400	Zum Entgelt für die steuerfreie Vermietung eines Grundstücks in unbebautem Zustand gehört auch die gesondert gezahlte "Entschädigung" für den erforderlichen Abbruch von Gebäuden auf dem Grundstück.
BFH 10.09.1992 – V R 99/88 BStBl 1993 II, 316	Eine einheitliche Leistung aus mehreren untereinander gleichwertigen, auf ein einheitliches wirtschaftliches Ziel gerichteten Bestandteilen ist nur dann anzunehmen, wenn die einzelnen Faktoren so ineinandergreifen, dass sie bei natürlicher Betrachtung hinter dem Ganzen zurücktreten (vgl. dazu BFH-Urt. in BStBl. II 1976, 307). Wirtschaftlich und außersteuerrechtlich sind Grundstückslieferungen und Baubetreuung nicht gleichwertig. Sie sind auch nicht bei "natürlicher Betrachtung" d. h. der Sache nach, miteinander so verbunden, dass die eine nicht oder nicht regelmäßig ohne die andere Leistung ausgeführt wird. Die Verbindung ist im Streitfall nur zeitlich und

	<p>rechtsgeschäftlich hergestellt worden. Dies begründet, selbst wenn die Koppelung dem Leistungsempfänger aufgedrängt wird, ust-rechtlich keine Einheitlichkeit einer Leistung (vgl. BFH-Urt. v. 3. 3. 1988, V R 183/83, BStBl. II 1989, 205, unter II. 1., m. w. N.).</p> <p>c) Die Baubetreuungsleistungen der Klin. sind auch keine Nebenleistungen, die das rechtliche Schicksal der steuerfreien Grundstückslieferungen und Erbbaurechtsübertragungen teilen. Nebenleistungen teilen das rechtliche Schicksal einer Hauptleistung, wenn sie im Vergleich zur Hauptleistung nebensächlich sind, mit der Hauptleistung in engem Zusammenhang stehen, indem sie diese abrunden und ergänzen, und in deren Gefolge üblicherweise vorkommen (vgl. BFH-Urt. v. 8. 10. 1991, V R 46/88, BStBl. II 1992, 368 unter II. 2. c). Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben, weil die Baubetreuung für die Leistungspartner weder nebensächlich ist, die Lieferung der unbebauten Grundstücke auch nicht ergänzt oder abrundet noch üblicherweise im Zusammenhang mit Grundstückslieferungen ausgeführt wird.</p>
<p>BFH 21.04.1993 XI R 55/90 BStBl 1994 II, 266</p>	<p>Altenheimpflegeverträge sind gemischte Verträge, die aus Elementen des Dienst-, des Miet- sowie des Kaufvertrages zusammengesetzt sind. Sie bilden jedoch ein einheitliches Ganzes und können bei der rechtlichen Beurteilung nicht in ihre verschiedenen Bestandteile zerlegt werden. Die Vermietungsleistung kann dabei auch steuerlich hinter die vom Heimbetreiber zu erbringenden Pflege- und Betreuungsleistungen zurücktreten.</p>
<p>BFH 13.09.2002 V B 51/02 BFH/NV 2003,212</p>	<p>Es ist geklärt, dass eine einheitliche steuerpflichtige Leistung angenommen werden kann, wenn nicht die Grundstücksnutzung, sondern die Möglichkeit, eine bestimmte Tätigkeit auf dem Grundstück auszuüben, aus der Sicht des Leistungsempfängers im Vordergrund steht.</p>
<p>VwGH 19.03.2002 97/14/0133 ASiN 2002 H9,4</p>	<p>Da die Lieferung von Leitungswasser erst durch die Errichtung und die Erhaltung entsprechender Wasserversorgungsanlagen ermöglicht wird, sind die dafür zu entrichtenden Baukostenbeiträge und Anschlussgebühren als unselbstständige Nebenleistung begünstigt.</p>
<p>VwGH 24.06.2004 2000/15/0140 immolex 2005/38</p>	<p>Da die Ableitung von Abwässern erst durch die Errichtung, Erhaltung bzw Anpassung an den gesetzlich vorgeschriebenen technischen Stand der Kanalanlage ermöglicht wird, sind die dafür zu entrichtenden Baukostenbeiträge und Anschlussgebühren als unselbstständige Nebenleistung anzusehen. Dafür ist der ermäßigte Steuersatz anzuwenden.</p>
<p>BFH 11.11.2004 – V R 30/04 BStBl II 2005, 802 UR 2005, 157</p>	<p>1. Bei der Überlassung von Grundstücksteilen zur Errichtung von Strommasten für eine Überlandleitung, der Einräumung des Rechts zur Überspannung der Grundstücke und der Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur dinglichen Sicherung dieser Rechte handelt es sich um eine einheitliche sonstige Leistung, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG zwar steuerbar, aber gemäß § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG umsatzsteuerfrei ist.</p> <p>3. Die Duldung der Verursachung baubedingter Flurschäden ist eine bloße Nebenleistung zu der einheitlichen Leistung „Duldung der Errichtung und des Betriebs einer Überlandleitung“, die ebenso wie jene nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG von der Umsatzsteuer befreit ist.</p> <p>Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen sowohl an den Grst.-ET, (für die Rechtseinräumung), als auch an den Pächter (für die Flurschäden) erfolgen.</p>
<p>BFH 28.06.2007 – V B 12/06 BFH/NV 2007, 2363</p>	<p>Es ist grundsätzlich geklärt, dass die Vermietung von Parkflächen nicht zwingend eine unselbstständige Nebenleistung zur Gebäudeflächenvermietung ist.</p>
<p>FG Schleswig-Holstein 4.7.2007 – 4 K 225/04 Rev. eingelegt BFH V R 62/07</p>	<p>Veräußert ein Einzelunternehmer als Organträger das Grundstück und bewirkt eine GmbH als Organgesellschaft die Bauleistungen, sind die Grundstücksveräußerung und die Bebauung als einheitliche (steuerbefreite) Leistungen des Organträgers anzusehen.</p>
<p>BFH 24.01.2008 – V R 42/05, UR 2008, 505</p>	<p>(LS 2) zusätzliche Sonderausstattungen zu einem Neubau, wie z.B. zusätzliche Treppen, Wände, Fenster, Duschen,, Garagen, Freisitzüberdachungen, sind jedenfalls dann ein Bestandteil der Grundstückslieferung, wenn das Gebäude dem Erwerber in dem gegenüber der „Grundausstattung“ höherwertigen Zustand übergeben wird. (Sicht des Durchschnittsverbrauchers).</p> <p>Ob sie in einem gesonderten Vertrag vereinbart wurden, ist unerheblich. Die Zusatzleistungen sind keine Nebenleistungen, da sie nicht lediglich dazu dienen, die Hauptleistung unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Sie sind unselbstständiger Teil der Grundstückslieferung.</p>

	<p>Anm. Dast/Karabulut: Offen bleibt in dieser Entscheidung, ob für den BFH nach der EuGH-Respre. auch unselbstständige Leistungsbestandteile zum Begriff der einheitlichen Leistung gehören. (508)</p>
<p>BFH 24.01.2008, V R 12/05 BFH/NV 2008, 909</p>	<p>Überlassung von Wochenmarkt-Standplätzen an Markthändler als einheitliche Vermietungsleistung Die Überlassung von Standplätzen durch den Veranstalter von Wochenmärkten an die Markthändler kann als einheitliche Vermietungsleistung anzusehen sein. Im BFH-Fall vermietet die Klägerin Stellplätze für Wochenmärkte. Daneben liefert sie Betriebsstrom. Der BFH verwies auf sein Urteil aus dem Jahre 2001 zur entgeltlichen Überlassung von Sportanlagen (DStR 2001, 1345). Danach sei allein maßgebend, ob eine einheitliche Leistung vorliege, und wenn dies zutrefte, ob das Vermietungselement prägend sei. Überholt seien daher frühere Urteile des BFH aus den Jahren 1960 und 1968, wonach bei Wochenmärkten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen unter Umständen eine Aufteilung in eine steuerfreie Vermietung und steuerpflichtige Leistungen in Betracht komme. Die Entscheidung folgt dem auch zivilrechtlich geltenden Prinzip, dass bei gemischten Verträgen die Hauptleistung für die rechtliche Qualifikation maßgeblich ist. Die Übernahme der Stromversorgung und die Organisation der Endreinigung stellen unselbstständige Nebenleistungen zur Hauptleistung Grundstücksvermietung dar. a.A. A 80 Abs. 3 UStR 2008 → aufteilen, teils Grstvermietg., teils Umsatz besonderer Art.</p>
<p>Bestattung und Grabpflege:</p>	
<p>BFH 15.09.1994 – XI R 51/91 UR 1995, 305</p>	<p>Die Seebestattung ist aufgrund der sie kennzeichnenden Besonderheiten gegenüber einer Erd- bzw. Feuerbestattung eine einheitliche Leistung, die durch den Bestattungsvorgang auf hoher See ihr Gepräge erhält. Die notwendige Beförderung der Urnen und der Trauergäste tritt als unselbstständige Nebenleistung zur Urnenbestattung hinter dieser zurück und kann nicht als selbstständige Hauptleistung angesehen werden.</p>
<p>BFH 21. 6. 2001- V R 80/99, BSiBI II 2003, 810</p>	<p>Grabpflegeleistungen unterliegen - inkl. Der Lieferung von Pflanzen - als sonstige Leistungen dem Regelsteuersatz Die Grabpflegeleistungen der Kl. sind regelmäßig sonstige Leistungen, bei denen der Lieferung von Pflanzen kein selbstständiger rechtlicher Gehalt zukommt (vgl. auch BFH v. 1. 12. 1960, V 301/58 U, BFHE 72, 403, BSiBI III 1961, 148). Dafür ist aus der maßgebenden Sicht des Durchschnittsverbrauchers von Bedeutung, dass die Kl. „Grabpflege“ leisten sollte. Da die Kl. den jeweiligen Auftraggebern keine von ihnen ausgewählten oder von ihnen vorherbestimmten Pflanzen liefern sollte, war ihre Leistung vertragsgemäß erfüllt, wenn sie das jeweilige Grab durch Dienstleistungen in einen würdigen und der Jahreszeit gemäßen Zustand versetzte und zur Unterstützung des Dienstleistungserfolgs auch Pflanzen nach eigener Wahl verwendete</p>
<p>BFH 24.02.2005 – V R 26/03 BFH/NV 2005, 1395</p>	<p>Die Leistungen eines Bestattungsunternehmens bis zur Einsargung des Leichnams sind als von der Beförderung selbständige Leistungen zu beurteilen. Die Klägerin hat gegenüber ihren Auftraggebern die Aufgabe übernommen, die Leichen einzusargen und diese hierfür den rituellen Anforderungen entsprechend vorzubereiten. Diese Leistungen dienen für den Durchschnittsbetrachter nicht lediglich der einfachen Durchführung des Transports, sie haben umsatzsteuerrechtlich ein selbständiges Gewicht. Die Leistungen bis zur Einsargung des rituell vorbereiteten Leichnams werden ausschließlich im Inland erbracht. Sie sind schon vor der Übergabe des Sarges an das Transportunternehmen abgeschlossen.</p>
<p>Factoring:</p>	
<p>BFH 10.12.1981 V R 75/76 BSiBI 1982 II, 200</p>	<p>Die mit dem unechten Factoring verbundenen Dienstleistungen des Factors, nämlich die Kreditgewährung, die Führung der Debitorenkonten sowie das Inkasso haben alle ihr eigenes Gewicht, so dass keine im Verhältnis zu einer anderen nebensächlich ist.</p>

<p>Gastronomieleistungen:</p>	
<p>BFH 01.08.1996 – V R 58/94 DSiR 1996, 1971</p>	<p>Bei Pauschalreisen mit Kabinenschiffen auf Binnenwasserstraßen sind Unterbringung und Verpflegung Nebenleistungen zur Personenbeförderung.</p> <p>Die von der Klin. mit Subunternehmern als Erfüllungsgehilfen bewirkten Pauschalreisen mit einem Kabinenschiff auf dem Rhein und der Mosel, einschließlich Unterkunft und Verpflegung sind nach dem wirtschaftlichen Gehalt dieser Leistungen auf die Ausführung von Personenbeförderungsleistungen gerichtet, die durch Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen ergänzt werden.</p>
<p>BFH 14.05.1998 – V R 85/97 DSiRE 1998, 725</p>	<p>Speisen und Getränke in einem Kabarett sind keine steuerbefreiten Nebenleistungen zur Theatervorstellung. Sie sind dazu bestimmt, dem Theater zusätzliche Einnahmen zu verschaffen und sind für die Vorstellung nicht unerlässlich.</p>
<p>VwGH 24.11.1998 98/14/0055 ecolex 1999/114</p>	<p>Eine einheitliche Besteuerung von Restaurationsumsätzen mit 10 Prozent ist nicht zulässig. Vielmehr wird auch in den Gesetzesmaterialien zu § 10 Abs 2 Z 1 lit d UStG 1994 idF der USt-Novelle 1996, BGBl 756, klargestellt, daß die bislang gebotene Aufteilung von Restaurationsumsätzen in Leistungen, die dem Normalsteuersatz unterliegen, und Leistungen, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, weiterhin Anwendung findet.</p> <p>Die Frage, ob bei gemeinsamer Abgabe von Speisen und Getränken im Rahmen eines Restaurationsumsatzes eine einheitliche Leistung oder verschiedene Leistungen vorliegen, wurde bisher in der Rsp nicht beantwortet. Gegen die Auffassung des Bf, die jeweils geringerwertige Leistung - in seinem Fall die Getränke - ginge als unselbständige Nebenleistung in der höherwertigen Leistung - in seinem Fall in den Speisen - auf, könnte ins Treffen geführt werden, dass jede der beiden Leistungen auch unabhängig voneinander bestellt und erbracht werden kann und zudem auch bei gemeinsamer Erbringung das nach Auffassung des Bf maßgebliche Wertverhältnis von den jeweiligen individuellen Eß- und Trinkgewohnheiten des Leistungsempfängers abhängt, sodaß der unselbständige Charakter der einen oder der anderen Leistung nicht ohne weiteres zu erkennen ist.</p> <p>Glosse Robert Bachl: Der VwGH entzieht sich der an sich doch sehr interessanten Frage, ob die Abgabe von Getränken als unselbständige Nebenleistung zur Verabreichung von Speisen gesehen werden kann. Die vom VwGH angedeuteten Gründe, die gegen das Vorliegen einer einheitlichen Leistung sprechen, überzeugen freilich nicht, da bereits jeder Student des Finanzrechts aus Doralt - Ruppe, Grundriss des österreichischen Steuerrechts, I, 5. Auflage, 351, weiß: "Auch das Bier ergänzt und rundet das Gulasch ab". Auch die Aussage des VwGH, wonach es noch genauerer Untersuchungen bedürfe (nämlich hinsichtlich Eß- und Trinkgewohnheiten der Leistungsempfänger), welche Leistung (Abgabe von Speisen oder Abgabe von Getränken) nunmehr im Vordergrund stehe, läßt die ansonsten vom VwGH bei anderen Gelegenheiten angewendeten Kenntnisse der Erfahrungstatsachen aus dem täglichen Leben vermissen.</p>
<p>BFH 18.08.2005 – V R 20/03 BSiBI II 2005, 910</p>	<p>Gastronomieumsätze eines Theaters haben aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers einen eigenen vom Theaterbesuch unabhängigen Zweck; sie sind durch Durchführung kultureller Dienstleistungen nicht unerlässlich.</p> <p>Nur die typischen Theaterleistungen einschließlich der damit eng verbundenen Nebenleistungen sind steuerfrei.</p>
<p>BFH 10.08.2005 V R 38/05 BSiBI 2007 II, 482</p>	<p>Das Dienstleistungselement im Sinne einer Bewirtungssituation überwiegt, wenn der Unternehmer warmes Mittagessen an Schüler ausgibt und nach dem Essen das dem Schulträger gehörende Geschirr und Besteck abräumt und reinigt und die dem Schulträger gehörenden Tische reinigt. Bei der Frage, ob die Lieferungs- oder die Dienstleistungselemente überwiegen, ist nicht auf die Quantität, sondern auf die Qualität der Elemente abzustellen. Es kommt nicht auf das Wertverhältnis zwischen Lieferungs- und Dienstleistungselementen an. Entscheidend ist vielmehr, welche Bedeutung der Durchschnittsverbraucher den Dienstleistungselementen beimisst.</p>
<p>BFH 10.08.2005 V R 55/04 BSiBI 2007 II, 480</p>	<p>Gibt ein Mahlzeitendienst Mittagessen auf eigenem Geschirr an Einzelabnehmer in deren Wohnung aus und endreingt er das Geschirr, überwiegen qualitativ die Dienstleistungselemente (Portionieren der Speise auf Geschirr, Ausliefern in die Wohnung des Abnehmers, Mitnehmen des Geschirrs vom Vortag und Reinigen des Geschirrs). Als Dienstleistungen dürfen nur solche Leistungen</p>

	berücksichtigt werden, die nicht notwendig mit der Vermarktung der Speise verbunden sind. Notwendig zur Vermarktung sind z. B. die Präsentation der Ware und die Ausstellung einer Rechnung.
BFH 26.10.2006 V R 58/04 BStBl 2007 II, 487	Die Abgabe fertig zubereiteter Speisen aus einem Imbisswagen ist eine Dienstleistung, wenn aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers das Dienstleistungselement überwiegt. Dagegen ist die bloße Abgabe von fertig zubereiteten Speisen aus einem Imbisswagen zum Mitnehmen eine ermäßigt zu besteuernende Lieferung. Bei der Beurteilung, ob das Dienstleistungselement qualitativ überwiegt, darf die Zubereitung nicht berücksichtigt werden. Denn bei Vermarktung einer zubereiteten Speise ist deren Zubereitung notwendige Voraussetzung für die Vermarktung. Im Urteilsfall sah der BFH das Dienstleistungselement darin, dass der Unternehmer seinem Kunden ermöglichte, die Biergartengarnituren seines Standnachbarn zu nutzen. Der Unternehmer erbrachte damit eine Dienstleistung, die nicht notwendig mit der Vermarktung der Speisen zusammenhing. Aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers gab der Unternehmer nicht nur zubereitete Speisen ab, sondern stellte auch unmittelbar neben seinem Imbisswagen Tische und Bänke bereit. Es ist unerheblich, wem die Tische und Bänke gehören und wer sie reinigt. Soweit der Kunde die Speisen lediglich mitnimmt, also nicht die Tische und Bänke des Standnachbarn nutzt, liegt eine Lieferung vor (III. 4.d der Entscheidungsgründe.)
Kombi-Produkte:	
FG München 30.01.2003 – 14 K 3152/00 EFG 2003, 808 rkr.	Kombi-Zeitschriften mit CD sind hinsichtlich der Einheitlichkeit der Leistung nach den Grundsätzen der Kombinierten Nomenklatur (Zolltarif) zu entscheiden (Nr. 49 Anl.2). Danach liegt eine einheitlich einzuordnende Warenzusammenstellung und damit eine einheitliche Lieferung vor, die nach dem Stoff oder Bestandteil eingereiht wird, der ihr den wesentlichen Charakter verleiht. hier: Periodische Druckschrift ist Charakter bestimmend → 7%
Kraftfahrzeuge:	
BFH 12.12.1969 V R 105/69, V S 8/69 BStBl 1970 II, 362	Die Instandsetzung eines Kraftfahrzeugs ist ein einheitlicher Umsatz der Reparaturwerkstatt; er kann nicht dadurch in zwei Umsätze aufgespalten werden, dass der Kunde zwei Rechnungen erhält, eine über die Reparaturarbeiten von der Werkstatt und eine zweite über die benötigten Ersatzteile von der Firma, von der die Werkstatt die Ersatzteile bezogen hat.
BFH 08.07.1971 V R 44/68 BStBl. 1971 II 787	Die Verwendung von Öl im Rahmen von Ausbesserungen an Motor, Getriebe oder Differential von Kraftfahrzeugen geht in der mit 4 v.H. zu versteuernden Reparaturarbeit (Werklieferung oder -leistung) unter; es liegt daher neben dieser keine steuerfreie Großhandelslieferung von Öl vor.
VwGH 17.09.1990 89/15/0048 ÖStZ 1991, 82	Die Leistungen " Kaskoschutz " (das ist der Abschluss einer Kaskoversicherung auf Rechnung des Leasingnehmers und die Abwicklung von Schadensfällen durch den Leasinggeber) und " Verschleißreparatur " (das ist die Durchführung von Servicearbeiten und Wartungsarbeiten durch den Leasinggeber bzw dessen Erfüllungsgehilfen) können zwar nicht als hinter das Ganze zurücktretende Elemente eines einheitlichen Leistungsvorganges Gebrauchsüberlassung eines Kfz auf Zeit betrachtet werden, sie stellen aber im Verhältnis zur Hauptleistung Gebrauchsüberlassung auf Zeit unselbständige Nebenleistungen dar.
BFH 30.9.1999 V R 77/98 BStBl II 2000, 14	Ein Kfz-Ölwechsel ist als Lieferung von Motoröl zu beurteilen. Eine Kfz-Inspektion mit Ölwechsel ist eine sonstige Leistung. Die Dienstleistungen durch Wartung des Fahrzeugs bestimmen den wirtschaftlichen Gehalt bei einer Inspektion eines Kfz. Sie schließen auch die Abgabe von Schmierstoffen (Ölwechsel) ein, weil damit der Motor gewartet wird. Insoweit vervollständigt der Ölwechsel bei einer Kfz-Inspektion die Wartung des Kfz
BFH 09.10.2002 – V R 67/01	1. Eine Leistung ist als Nebenleistung zu einer Hauptleistung anzusehen, wenn sie für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck hat, sondern das Mittel darstellt, um die Hauptleistung

<p>BStBl II 2003, 378</p>	<p>des Leistenden unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. 2. Die Verschaffung von Versicherungsschutz durch einen Gebrauchtwagenverkäufer ist keine unselbstständige Nebenleistung zur Fahrzeuglieferung; sie ist eine eigenständige, nach § 4 Nr. 10 Buchst. b UStG steuerfreie Leistung. Car-Garantie</p>
<p>BFH 16. 1. 2003 – V R 16/02 BStBl II 2003, 445</p>	<p>1. Eine Leistung ist als Nebenleistung zu einer Hauptleistung anzusehen, wenn sie für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck hat, sondern das Mittel darstellt, um die Hauptleistung des Leistenden unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. 2. Die sog. Garantieleistung eines Autoverkäufers, durch die -der Käufer eines Neuwagens gegen Zahlung eines Aufpreises nach Ablauf der Werksgarantie zwei Jahre lang Reparaturansprüche gegenüber dem Verkäufer und Reparaturkostenersatzansprüche gegenüber einem Versicherer hat, oder -der Käufer eines Gebrauchtwagens zusätzlich zu eventuellen Gewährleistungsansprüchen aus dem Kauf gegen Zahlung eines Aufpreises weitere Reparaturansprüche gegenüber dem Verkäufer und Reparaturkostenersatzansprüche gegenüber einem Versicherer erhält, ist keine unselbstständige Nebenleistung zur Fahrzeuglieferung; sie ist eine eigenständige, nach § 4 Nr. 8 Buchst. g und/oder nach § 4 Nr. 10 Buchst. b UStG steuerfreie Leistung.</p>
<p>Lehrtätigkeit:</p>	
<p>VwGH 27.08.1990 89/15/128 ÖJZ 1991/298 F (VwGH F)</p>	<p>I. Die USt wird grundsätzlich für jede einzelne Leistung erhoben. Nur wenn Leistungen wirtschaftlich zusammengehören und eine Einheit bilden, folgt auch das UStRecht der wirtschaftlichen Betrachtungsweise und behandelt die wirtschaftliche Einheit mehrerer Leistungen als eine Leistung. Ob mehrere Leistungen eine Einheit bilden, ist an Hand der Leistung zu beurteilen und nicht an Hand des Entgelts; es kommt auf den Vorgang der Leistung an und nicht darauf, ob das Entgelt für jede einzelne Leistung oder als Gesamtentgelt berechnet wurde. II. Die Überlassung eines Ausbildungskonzeptes für die Anwendung von Microcomputern im kommerziellen Bereich (Kurskonzeptes) an das WIFI zur Auswertung verwirklicht den Tatbestand der Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus urheberrechtlichen Vorschriften ergeben. III. Organisatorische, unterrichtende und kontrollierende Tätigkeiten (zB Kurseinteilung, Kursleitertraining, Kurskontrolle) stehen mit der Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus urheberrechtlichen Vorschriften ergeben, in keinem so engen Zusammenhang, daß sie als wirtschaftliche Einheit angesehen werden könnten. IV. Gilt das WIFI jemandem dessen eingebrachtes Know-how und geistige Entwicklungsleistung in der Weise ab, daß es dem Betreffenden andere, laufende Tätigkeiten mit einem über dem Honorarsatz pro Stunde für vortragende Akademiker liegenden Honorar pro aufgewendeter Stunde entlohnt, so bildet der den sonst üblichen Honorarsatz übersteigende Teil des vereinbarten Honorars (ähnlich zB wiederkehrend zu entrichtenden Lizenzgebühren) das Entgelt für die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus urheberrechtlichen Vorschriften ergeben, iSd § 10 Abs 2 Z 17 UStG.</p>
<p>VwGH 17.12.1996 96/14/0016 SWK 1997, 388</p>	<p>Die Lieferung von Büchern und Skripten, die als Lernbehelfe für den im Rahmen des Fahrschulunterrichtes zu erlernenden Stoff eingesetzt werden, ist eine Leistung, durch welche die Hauptleistung, nämlich die Unterrichtserteilung, ergänzt und abgerundet wird. Die Lieferung derartiger schriftlicher Unterlagen hat - im Zusammenhang mit der Unterrichtserteilung - keine selbständige Bedeutung, sondern eine untergeordnete, den Unterricht ergänzende und ihm dienende Funktion. Ob der Fahrschüler verpflichtend bestimmte schriftliche Unterlagen erwerben muss und ob diese bereits im Preis für den Fahrschulkurs enthalten sind oder ob sie mit gesondertem Rechtsgeschäft erworben werden müssen, ist für diese Beurteilung nicht relevant. Anzuwenden ist</p>

	der Normalsteuersatz.
Medienbeobachtung:	
VwGH 18.07.2001 99/13/0176 ecolex 2001/362	„ Medienbeobachtung “ in der Form, dass Kunden den Auftrag erteilen, sämtliche zu einem bestimmten Themenkreis erscheinenden Zeitungen zu beobachten und die entsprechenden Artikel in Kopie zu übermitteln, stellt eine einheitliche sonstige Leistung dar. Die Qualifizierung richtet sich danach, welche Leistungselemente unter Berücksichtigung des Willens der Vertragsparteien den wirtschaftlichen Gehalt der Leistung bestimmen.
Personenbeförderung:	
VwGH 17.09.1996 93/14/0055 SWK 1997, R 77	Beförderungsleistungen der Kinder zum Gemeindekindergarten sind unselbstständige Nebenleistungen zur Hauptleistung „Gemeindekindergartenbetrieb“. Die Finanzbehörde vertrat den Standpunkt, die entsprechenden Vorsteuern seien mangels Nebenleistungscharakter der Transportleistung nicht abzugsfähig. Das ist unrichtig. Die erbrachten Transportleistungen müssen als Leistungen, welche die Hauptleistung - nämlich den Besuch des von der Gemeinde betriebenen Kindergartens - ermöglichen, abrunden oder ergänzen, beurteilt werden, weil die Transportleistungen keine selbständige Bedeutung, sondern nur eine untergeordnete (nebensächliche), dem Besuch des Kindergartens dienende Funktion haben.
BFH 31.05.2007 – V R 18/05 BStBl II 2008, 206	Die Beförderung eines Fahrgastes von dessen Wohnung zum Bestimmungsort und zurück durch denselben Taxiunternehmer ist umsatzsteuerrechtlich keine einheitliche (einzige) Beförderungsleistung mit einer Gesamtbeförderungsstrecke, sondern ist in zwei getrennte Beförderungsleistungen aufzuteilen, wenn das Taxi nach Durchführung der Hinfahrt zum Bestimmungsort nicht auf den Kunden wartet, sondern der Kunde später - sei es aufgrund vorheriger Vereinbarung über den Abholzeitpunkt oder aufgrund erneuter telefonischer Bestellung - erneut mit einem Taxi am Bestimmungsort abgeholt und zum Ausgangsort zurückbefördert wird. Umsatzsteuerrechtlich liegt eine einheitliche Leistung nicht allein deshalb vor, weil Leistungen aufgrund einer einzigen Vertragsgrundlage erbracht werden. Eine einheitliche Leistung liegt auch nicht schon deshalb vor, weil mehrere Leistungen demselben wirtschaftlichen Ziel dienen.
BFH 29.07.2007 – V R 68/05 BStBl II 2008, 208	Taxi- Hin- und Rückfahrt sind eine einheitliche Beförderungsleistung, wenn vereinbarungsgemäß die Fahrt nur kurzfristig unterbrochen wird und der Fahrer auf den Fahrgast wartet. Keine einheitliche Leistung bei Doppelfahrt. Die Typisierung (50km) ist verfassungsgemäß.
Pflanzen / Saatgut:	
BFH 09. 10. 2002, V R 5/02, BStBl II 2004, 470	Ein Unternehmer, der einem Landwirt Saatgut liefert und es einsät , darf die (dem ermäßigten Steuersatz unterliegende) Lieferung des Getreides und die (dem Regelsteuersatz unterliegende) Einsaat getrennt abrechnen. Bei einer Leistung, die sowohl Lieferungselemente als auch Elemente sonstiger Leistungen aufweist, hängt die Qualifizierung als einheitliche Lieferung oder sonstige Leistung davon ab, welche Leistungselemente unter Berücksichtigung des Willens der Vertragsparteien den wirtschaftlichen Gehalt der Leistung bestimmen (BFH-Urteile vom 19. Dezember 1991 V R 107/86, BFHE 166, 411, BStBl II 1992, 449; vom 26. September 1991 V R 33/87, BFHE 166, 407, BStBl II 1992, 313; vom 25. November 1976 V R 71/72, BFHE 120, 568, BStBl II 1977, 270, m.w.N.). In der Regel ist jede Lieferung und jede Dienstleistung (sonstige Leistung) als eigene selbständige Leistung zu betrachten (vgl. EuGH Urteil, CPP, Slg. 1999, I-973 Rdnr. 28). Die Einsaat von Getreide ist anders zu beurteilen, als die Grabpflegeleistungen, die Gegenstand des Urteils in BFHE 195, 440 waren. Bei jenen maß der BFH der Lieferung der Pflanzen keinen selbständigen rechtlichen Gehalt bei; im Streitfall ist die Getreidelieferung bereits vom Preis her so gewichtig, dass sie nicht in einer einheitlichen Dienstleistung aufgeht. Umgekehrt hat auch die Einsaat für den Landwirt eine derartige Bedeutung, dass sie keine bloße Nebenleistung zur Getreidelieferung ist.
FG Nürnberg	Eine Baumschule , die Pflanzen liefert und diese auf Wunsch des Kunden auch einpflanzt, erbringt

<p>11.04.2006 – II 356/2004 Rev. eingelegt BFH-V R 231.05.20015/07</p>	<p>zwei selbständige Leistungen, die getrennt voneinander zu beurteilen sind. Das Liefern und gleichzeitige Einpflanzen von Pflanzen im Kundenauftrag stellt keine wirtschaftlich einheitliche Leistung dar, die dem allg. Steuersatz unterliegen würde. Aus Sicht des Verbrauchers besteht die Leistung des Kl. nicht in der Lieferung eines eingepflanzten Baumes oder Busches, sondern in der Erbringung zweier selbständiger Leistungen. Denn es geht weder die sonstige Leistung des Einpflanzen in der Pflanzenlieferung, noch die Pflanzenlieferung in dieser sonstigen Leistung auf</p>
<p>Pornofilmvorführung:</p>	
<p>BFH 03.03.1988 V R 183/83 BStBl. 1989 II, 205</p>	<p>Die Koppelung einer Pornofilmvorführung mit einer Schallplattenlieferung führt weder nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung noch nach dem Grundsatz von Haupt- und Nebenleistung zur Annahme einer verbundenen Leistung, auf die insgesamt der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c UStG 1973 anzuwenden wäre.</p> <p>Die Annahme einer unselbständigen Nebenleistung setzt voraus, dass sie im Vergleich zur Hauptleistung nebensächlich ist, mit ihr eng (im Sinne einer wirtschaftlich gerechtfertigten Abrundung und Ergänzung) zusammenhängt und üblicherweise in ihrem Gefolge vorkommt (BFHE 132, 147, BStBl II 1981, 197, unter 4.). Ob Nebensächlichkeit der Plattenlieferung vorliegt, kann offenbleiben. Es fehlt jedenfalls daran, dass der Verkauf der Schallplatte (deren Inhalt mit dem Gegenstand der vorgeführten Filme nach den Feststellungen des FG nichts zu tun hat) die Filmvorführung inhaltlich oder wirtschaftlich abrundet oder ergänzt (vgl. auch BFH-Urteile vom 12. Dezember 1985 V R 15/80, BFHE 146, 181, BStBl II 1986, 499, und vom 4. Dezember 1980 V R 60/79, BFHE 132, 124, BStBl II 1981, 231); ebenso ist nicht festgestellt und auch vom Kläger nicht behauptet, dass der Schallplattenverkauf üblicherweise im Gefolge von Filmvorführungen vorkommt.</p> <p>Wie der BFH im Urteil in BFHE 118, 99, BStBl II 1976, 307, mit Nachweisen, ausgeführt hat, können zusammengehörende Vorgänge nicht deshalb als einheitliche Leistung angesehen werden, weil sie einem einheitlichen (wirtschaftlichen) Ziel dienen. Das gilt auch für sog. "aufgedrängte Koppelungsgeschäfte" der vorliegenden Art. Durch bloße rechtsgeschäftliche Verbindung lässt sich eine umsatzsteuerrechtliche Einheitlichkeit (anstelle der umsatzsteuerrechtlich gesondert zu beurteilenden Leistungen) grundsätzlich nicht herstellen.</p>
<p>Rechenzentrale:</p>	
<p>BFH 12.06.2008 – V R 32/06 UR 2008/731</p>	<p>Leistungen einer Rechenzentrale an Kreditinstitute.</p> <p>Keine Zusammenfassung von 145 Einzelpositionen zu einem steuerfreien einheitlichen Ganzen aus insgesamt 2623 Einzelpositionen der von einer Rechenzentrale erbrachten Leistungen.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, wie sich aus 145 Einzelpositionen ein eigenständiges Ganzes ergeben soll, wenn diese in unterschiedlichem Umfang von den jeweiligen Auftraggebern abgerufen werden können.</p> <p>Ob dabei einzelne Leistungen für die Erbringung steuerfreier Umsätze unerlässlich sind, ist unerheblich.</p> <p>Anmerkung Philipowski (UR 2008, 738ff.):</p> <p>Diese Auslegung widerspricht dem Gemeinschaftsrecht. Mehrere Leistungen können so miteinander verbunden sein, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden. Das ist der Fall, wenn die Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre. Durchschnittsverbraucher ist hier die Bank. Sie will Überweisungsleistungen erbringen. Die einzelnen Leistungen greifen ineinander. Die meisten technisch anmutenden Einzeltätigkeiten sind nur unselbstständige Nebenleistungen.</p>
<p>Rechtsanwalt:</p>	
<p>VwGH 20.12.1996 96/17/0451</p>	<p>Stellt sich die Frage, ob eine - nach dem umsatzsteuerrechtlichen Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung - als Gesamtheit zu betrachtende Vertretungsleistung eines Rechtsanwaltes in einem bestimmten Bundesland erbracht wurde, so ist im Einzelfall zu prüfen, wo der Schwerpunkt (wesentliche Teil) seiner Tätigkeit erbracht wurde, was bei Dienstleistungen dort angenommen wird, wo die entscheidenden Bedingungen für den Erfolg gesetzt werden.</p>

<p>Reiseleistungen / Events:</p>	
<p>VwGH 05.04.1984 83/15/0045 SWK 1984, A II 46</p>	<p>Wenn im Preis für eine Auslandsflugreise auch der Bustransfer im Inland zum und vom Flughafen und die Bahnbenützung vom Wohnort bis zum Bahnhof der Stadt des Abflughafens enthalten ist, so liegen Nebenleistungen zur steuerfreien Auslandsflugreise vor, die nicht ust-pflichtig sind.</p>
<p>VwGH 17.09.1990 89/15/0051 ÖJZ 1991/299 F (VwGH F)</p>	<p>Zwischen einer Verkaufsveranstaltung und Leistungen im Rahmen einer Reiseveranstaltung, die auch die Beförderung zum Ort der Verkaufsveranstaltung umfasst, besteht kein enger wirtschaftlicher Zusammenhang und kein Haupt- /Nebenleistungsverhältnis.</p>
<p>BFH 24.11.1994 – V R 30/92 DSiR 1995, 211</p>	<p>Planung und Aufbau eines Messestandes können nicht zu einer einheitlichen Werbeleistung zusammengefasst werden.</p> <p>Umsatzsteuerrechtlich ist eine einheitliche, nicht aufteilbare Leistung anzunehmen, wenn deren einzelne Faktoren so ineinandergreifen, dass sie bei natürlicher Betrachtung hinter dem Ganzen zurücktreten. Hingegen lässt sich ein auf einem Gesamtvertrag beruhendes Leistungsverhältnis umsatzsteuerrechtlich aufteilen, wenn hierin mehrere ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach selbstständige und voneinander unabhängige Einzelleistungen zusammengefasst sind. Eine einheitliche, nicht aufteilbare Leistung kann nicht schon aufgrund der Erwägung bejaht werden, dass sie auf einem einheitlichen Vertrag beruht und gegen ein einheitliches Entgelt erfolgt. Entscheidend ist vielmehr der wirtschaftliche Gehalt der erbrachten Leistungen (vgl. BFH, Urt. v. 26.3.1992, V R 16/88 und v. 8.9.1994, V R 88/92, BStBl. II 1995, 959, DSiR 1994, 1848). Erbringt der Unternehmer ein "Leistungspaket", ist unter Gesamtwürdigung aller Umstände zu prüfen, ob die einzelnen Leistungsbestandteile so hinter dem Ganzen zurücktreten, dass eine einheitliche Leistung vorliegt (vgl. BFH in BStBl. II 1992, 929).</p>
<p>BFH 29.09.2000 – V B 16/00 BFH/NV 2001, 351</p>	<p>Veranstaltung eines Balls als einheitliche Leistung.</p> <p>Es ist grundsätzlich geklärt, dass der Grundsatz der Einheitlichkeit von Leistungen weitere Leistungen nur dann umfasst, wenn sie mit dem Gegenstand so abgestimmt sind, dass sie in ihm aufgehen und ihre Selbstständigkeit verlieren. Nebenleistungen sind Leistungen, die im Vergleich zur Hauptleistung nebensächlich sind, sie wirtschaftlich ergänzen, abrunden und üblicherweise zusammen mit der Hauptleistung ausgeführt werden.</p>
<p>FG München 19.07.2007 – 14 K 2688/06 EFG 2007, 1643</p>	<p>Die Planung, Organisation, Durchführung und Betreuung der von einem Reiseveranstalter angebotenen Gruppenreisen durch einen selbstständigen Reiseleiter bildet ein wirtschaftliches Ganzes und stellt umsatzsteuerlich eine einheitliche Leistung dar.</p> <p>Für den Reiseveranstalter steht weder die Planung der Reiseziele noch die Betreuung der Reiseteilnehmer vor Ort allein im Vordergrund der von dem Reiseleiter bezogenen Leistungen.</p>
<p>VwGH 19.03.2008 – 2005/15/0072</p>	<p>Das Anbieten von Gleitschirmkursen, wobei in Österreich die theoretische und praktische Ausbildung und in Deutschland der dem Kurs vorangehende Teil des Anbietens, Organisierens und der kaufmännischen Abwicklung stattfindet, stellt eine einheitliche Leistung dar.</p> <p>Steuerobjekt der Umsatzsteuer ist die einzelne Leistung. Der Umfang der einzelnen Leistung ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu bestimmen. Ist eine Leistungseinheit anzunehmen, so ist umsatzsteuerlich nur eine einzige Leistung gegeben. Die steuerlichen Folgen richten sich einheitlich nach dem wirtschaftlichen Gehalt der Gesamt(Haupt-)leistung.</p> <p>Bei der vom Abgabepflichtigen betriebenen Gleitschirmschule handelt es sich um eine Tätigkeit des Unterrichts.</p>
<p>Sportanlagen:</p>	
<p>BFH 08.09.1994 V R 88/92 BStBl II 1994, 959</p>	<p>Der Betreiber eines Sport- und Freizeitzentrums, der seine Einrichtungen und Leistungen sog. Clubmitgliedern gegen ein monatliches Pauschalentgelt - unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme - zur Verfügung stellt, verabreicht keine Heilbäder und erbringt keine unmittelbar mit dem Betrieb eines Schwimmbads verbundenen Umsätze, wenn zu der Anlage außer einem Schwimmbad und einer Sauna noch weitere nicht von § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG 1980 erfasste Einrichtungen gehören. Diese eigenständige Leistung fällt unter keine Begünstigungsvorschrift.</p> <p>Umsatzsteuerrechtlich ist eine einheitliche, nicht aufteilbare Leistung anzunehmen, wenn deren</p>

	<p>einzelne Faktoren so ineinandergreifen, dass sie bei natürlicher Betrachtung hinter dem Ganzen zurücktreten. Hingegen lässt sich ein auf einem Gesamtvertrag beruhendes Leistungsverhältnis umsatzsteuerrechtlich aufteilen, wenn hierin mehrere ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach selbständige und voneinander unabhängige Einzelleistungen zusammengefasst sind. Eine einheitliche, nicht aufteilbare Leistung kann nicht schon aufgrund der Erwägung bejaht werden, dass sie auf einem einheitlichen Vertrag beruht und gegen ein einheitliches Entgelt erfolgt. Entscheidend ist vielmehr der wirtschaftliche Gehalt der erbrachten Leistungen.</p>
<p>BFH 28.09.2000 – V R 14,15/99 BStBl II 2001, 78</p>	<p>Der Betreiber eines Sportzentrums, der den Besuchern gegen Pauschalentgelt nicht nur die Möglichkeit eröffnet, die Anlagen im Sportzentrum zu benutzen, sondern auch die Nutzung einer Sauna gestattet, erbringt eine Leistung eigener Art. Diese ist nicht nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG 1993 (Verabreichung von Heilbädern) begünstigt.</p> <p>Diese einheitliche Leistung der Zulassung zur Nutzung einer Gesamtanlage mit Trocken- und Nassbereich kann auch nicht durch eine getrennte Aufzeichnung ihrer Bestandteile oder durch die kalkulatorische Aufspaltung des Entgelts auf die Leistungsbestandteile wieder in mehrere einzelne Leistungen zerlegt werden, die z.T. die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG 1993 erfüllen würden. Die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung der einheitlichen Leistung durch Einräumung der Nutzung sämtlicher Bereiche der Klägerin wird nicht dadurch geändert, dass einzelne Leistungsempfänger nur den Saunabereich benutzen.</p>
<p>VwGH 28.11.2000 97/14/0007 ASiN 2001 H 5,3</p>	<p>Die Möglichkeit der Saunabenützung stellt eine unselbstständige Nebenleistung zu den in erster Linie und typischerweise in einem Fitnesscenter angebotenen Leistungen (Gestattung der Benützung von Fitnessseinrichtungen) dar.</p>
<p>BFH 31.05.2001 – V R 97/98 BStBl II 2001, 658 DStR 2001, 1345</p>	<p>Entgeltliche Überlassung von Sportanlagen ist aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers zu beurteilen, ob der Steuerpflichtige dem Verbraucher mehrere selbstständige Hauptleistungen oder eine einheitliche Leistung erbringt</p> <p>Für die Annahme einer einheitlichen Leistung sind im Wesentlichen folgende (gemeinschaftsrechtlich geklärte) Grundsätze zu berücksichtigen (vgl. z. B. EuGH v. 25. 2. 1999, Rs. C-349/96, Card Protection Plan Ltd., Slg. 1999, I-973, UVR 1999, 157 Rn. 29 ff.):</p> <p>Bei der Entscheidung, ob ein „Leistungsbündel“ bzw. das Gesamtentgelt dafür auf die einzelnen Leistungen (Grundstücksüberlassung, Betriebsvorrichtungsvermietung und zusätzliche Anlagenüberlassung) aufzuteilen ist, um einem steuerbefreiten Leistungsteil Geltung zu verschaffen, ist auch der Eingangssatz des Art. 13 Teil B der Richtlinie 77/388/EWG zu beachten: Er bestimmt, dass die Mitgliedstaaten unter den Bedingungen, die sie zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen Anwendung der nachstehenden Befreiungen sowie zur Verhütung von Steuerhinterziehung und etwaigen Missbräuchen festsetzen, die in der Bestimmung bezeichneten Umsätze von der Steuer befreien.</p> <p>Die Nutzungsüberlassung der Sporteinrichtungen der Anlage (einschließlich der Squash- und Badmintonplätze) im Rahmen des „Benutzervertrags über Fitnessseinrichtungen/Gymnastikeinrichtungen“ ist eine einheitliche, steuerpflichtige Leistung. Sie ist nicht durch eine (gemäß § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG 1980 steuerfreie) Grundstücksüberlassung unter Ausschluss anderer Benutzer geprägt, sondern durch die Möglichkeit, das Einrichtungsangebot mit oder ohne Nutzung der Spielflächen in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Anmerkung FK (DStR 2001, 1346):</p> <p>Die Entscheidung führt dazu, dass die Veräußerung eines Grundstücks mit Betriebsvorrichtungen künftig anders behandelt wird als die Vermietung eines Grundstücks mit Betriebsvorrichtungen. Während beim Verkauf eines Grundstücks mit Betriebsvorrichtungen der Kaufpreis gemäß § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG, § 2 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG regelmäßig auf das Grundstück und die Betriebsvorrichtungen aufgeteilt werden muss, soll § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG für die Grundstücksvermietung kein entsprechendes Aufteilungsgebot mehr enthalten. Im Lichte des Besprechungsurteils erscheint es sogar fraglich, ob die Vermietung eines Grundstücks mit Betriebsvorrichtungen, die wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind, in zwei Hauptleistungen (die steuerfreie Grundstücksvermietung und die steuerpflichtige Vermietung der Betriebsvorrichtungen) aufgeteilt werden kann oder ob die Vorschrift des § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG insoweit leer läuft.</p>

Stromversorgung:	
BFH 17.08.1972 V R 21/68 BStBl 1973 II, 38	Übernimmt ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen unter Bereitstellung seines Stromnetzes die Stromversorgung für die öffentlichen Straßen und Plätze einer Gemeinde, so liegen zwei Leistungen vor, nämlich die Lieferung von Strom und die Gebrauchsüberlassung des Stromnetzes
Trainerleistungen:	
VwGH 25.01.2000 94/14/0123 SWK 2000, R 97	Die Einzelleistungen eines Trainers (Begleitung zu einzelnen Trainingslagern oder Wettkämpfen, Trainings- und Wettkampfplanung, etc.) sind in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als unselbstständige Teile einer einheitlichen Leistung als Trainer anzusehen. Die jeweils in einem Verbandsjahr zu erbringenden Leistungen sind als einheitliche Leistung anzusehen.
Vermittlungsleistungen:	
BFH 06.09.2007 – V R 14/06 BFH/NV 2008, 624	Computeranalyse als unselbstständige Nebenleistung zur Kreditvermittlung , weil sie für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck hat, sondern ähnlich einer „Kaufberatung“ das Mittel darstellt, um die Hauptleistung Kreditvermittlung unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Steuerfreie Vermittlungsleistungen können auch arbeitsteilig dadurch erbracht werden, dass ein Hauptvertreter mit dem Kreditgeber und ein Untervertreter mit dem Kreditnehmer verhandelt. Vermögensberatung kann eine Nebenleistung zur Hauptleistung Kreditvermittlung sein. Hierfür spricht eine erfolgsabhängige Vergütung, eine Beratung in einem vorbereitenden Stadium und eine Beschränkung dieser Beratung auf die Auswahl des Finanzprodukts. Allein der Umstand, dass Leistungen aufgrund einer einzigen Vertragsgrundlage erbracht werden, rechtfertigt nicht die Annahme einer einheitlichen Leistung. Eine einheitliche Leistung liegt auch nicht schon allein deshalb vor, weil mehrere Leistungen demselben wirtschaftlichen Zweck dienen.
BFH 06.12.2007 – V R 66/05 BFH/NV 2008, 716	Marketing, Werbung und Vermittlungsleistungen sind nicht Teil einer einheitlichen Leistung Verkauf von Fondsanteilen . Marketing und Werbung sind keine Nebenleistungen zur Vermittlung.
Warenbeförderung:	
VwGH 03.06.1964 1437/62	Die Beförderung von Steinen aus dem eigenen Steinbruch gehört in der Regel zur Warenlieferung und bildet mit dieser eine einheitliche Leistung.
BFH vom 20.05.1965 V 32/63 U BStBl 1965 III, 497	Die Einheit des Umsatzes bleibt grundsätzlich auch dann gewahrt, wenn der Unternehmer den Auftrag über die Lieferung und den Auftrag über den Transport des Gegenstandes der Lieferung je in verschiedenen Betriebsabteilungen (Flußbaggerei und Flußschifffahrt) entgegennimmt und getrennte Rechnungen ausstellt. Auch die Klausel "frei Bagger" im Kaufvertrag und - im Rahmen eines Reihengeschäfts - die Erteilung des Transportauftrags durch den Kunden des ersten Abnehmers vermögen in der Regel diese Einheit nicht aufzuheben.
BFH 14.03.1968 V R 109/66 BFHE 92, 118	Beförderungen auf Wasserstraßen , die der Unternehmer als Teil- oder Nebenleistungen zu Warenlieferungen erbringt, bilden mit den Warenlieferungen einen einheitlichen Umsatz. Die Einheit des Umsatzes bleibt grundsätzlich auch dann gewahrt, wenn der Einkauf und der Auftrag über den Transport des gelieferten Gegenstandes von verschiedenen Betriebsabteilungen des Abnehmers gegeben werden.

Werklieferung:	
BFH vom 15.06.1965 V 29/63 U BStBl 1965 III, 498	Der Unternehmer, der es übernimmt, eine betriebsfertige Ölfeuerungsanlage zu liefern, bewirkt eine einheitliche Werklieferung. Zum Umfang der Werklieferung gehört der Bezug der für die Anlage erforderlichen Gegenstände, der Transport zum Ort der Montage, die Montage selbst und eine Inbetriebnahme.
BFH 19.12.1991 – V R 107/86 DStR 1992, 579	Mit der Herstellung von Fotokopien wird dem Kunden gegenüber eine einheitliche Leistung erbracht, die sowohl Lieferungselemente (Verschaffung der Verfügungsmacht am Kopierpapier) als auch Elemente sonstiger Leistungen (Übertragung einer graphischen Darstellung von der Vorlage auf das Kopierpapier) enthält. Die Qualifizierung der einheitlichen Leistung als Lieferung oder sonstige Leistung ist davon abhängig, welche Leistungselemente unter Berücksichtigung des Willens der Vertragsparteien den wirtschaftlichen Gehalt der Leistung bestimmen. Bei der Herstellung einer Fotokopie von einer Vorlage überwiegt jeweils der mit Hilfe einer Maschine ausgeführte Dienstleistungsanteil den Lieferungsanteil.